

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	15.12.2022	Beschlussfassung	öffentlich

Kämmerei	
Bearbeiter: Fischer, Jürgen Aktenzeichen:	Datum: 05.12.2022 Kostenstelle: Sachkonto:

Betreff: ***Neuregelung der Umsatzbesteuerung***
- Anwendung § 2 b UStG zum 01.01.2023
- Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an
§ 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Anlagen: Entwurf der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Anwendung der Vorschriften des § 2b UStG zum 01.01.2023.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, erforderliche Erklärungen gegenüber dem Finanzamt oder sonstigen Beteiligten abzugeben.
3. Die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG wird wie vorgelegt mit Wirkung vom 01.01.2023 beschlossen.

Begründung:

Optionserklärung

In der Vergangenheit unterlagen juristische Personen des öffentlichen Rechts - von Ausnahmen abgesehen - grundsätzlich nicht der Umsatzsteuerbesteuerung. Mit der Änderung des Umsatzsteuerrechts zum 01.01.2016 wurde ein vollständiger Paradigmenwechsel vollzogen. Nach neuem Recht unterliegen dem Grunde nach alle Umsätze der öffentlichen Hand der Umsatzbesteuerung. Damit den Besonderheiten des hoheitlichen Handelns Rechnung getragen wird, hat der Gesetzgeber den § 2 b UStG eingefügt, und damit wichtige Ausnahmen vom Grundsatz der Umsatzbesteuerung geschaffen.

Die Gemeinden hatten durch Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt die Möglichkeit, den verbindlichen Zeitpunkt für die Anwendung des neuen Rechts bis zum 01.01.2021 hinauszuschieben. Die Stadt hat eine entsprechende Erklärung 2015 gegenüber dem Finanzamt abgegeben. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Frist vom Gesetzgeber um zwei Jahre bis zum 01.01.2023 verlängert.

Die Kämmerei hat die Voraussetzungen für die Anwendung des neuen Rechts in den vergangenen Jahren geschaffen. Sämtliche Einstellungen im SAP-System sind erfolgt und das System ist vom Rechenzentrum nach Prüfung als einsatzbereit bestätigt worden.

Kurzfristig plant der Gesetzgeber nun eine Verlängerung der Übergangsfrist um weitere zwei Jahre. Gegenüber dem Rechenzentrum musste innerhalb weniger Tage verbindlich erklärt werden, ob ein Umstieg erfolgen soll. Wie in der vergangenen nichtöffentlichen Sitzung berichtet, ist eine weitere Verlängerung für die Stadt nicht zielführend, weil die Voraussetzungen abschließend geschaffen wurden und die monetären Auswirkungen (Umsatzsteuerbelastung) als vergleichsweise gering eingestuft werden können. Insofern haben wir das Rechenzentrum bereits entsprechend informiert. Gleichwohl sollte der formale Beschluss noch nachgeholt werden.

Satzung

Durch die gesetzliche Neuregelung und die verpflichtende Anwendung des § 2b UStG entsteht im Zusammenhang mit der Erbringung verschiedener Leistungen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht. Dadurch wird es unerlässlich, die Satzungen der Stadt, die noch keine Regelung zur Umsatzsteuer enthalten, an die geänderte Rechtslage anzupassen. Andernfalls wären alle Tatbestände, die nach dem „neuen“ Umsatzsteuerrecht steuerbar und steuerpflichtig wären, als Brutto-Gebühren/Entgelte zu werten. Die Anpassungssatzung fasst alle anzupassenden Satzungen zusammen.